
S 5 U 255/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 U 255/00
Datum	11.04.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 U 166/01
Datum	09.04.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 11. April 2001 wird zurückgewiesen. II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um die Gewährung von Verletztenrente.

Der Kläger erlitt am 21.05.1990 einen Arbeitsunfall, bei dem er sich eine Kantenabsprengung am ventralen Kalkaneus und eine Distorsion des linken oberen Sprunggelenkes zuzog. Er wurde im August 1990 wieder arbeitsfähig.

Am 22.10.1999 beantragte er die Gewährung von Verletztenrente. Die Beklagte holte ein Gutachten von dem Chirurgen Prof. Dr.L. vom 28.01.2000 ein. Der Sachverständige fand als Unfallfolgen massive belastungs- und bewegungsabhängige Schmerzen im linken Fußwurzelbereich, Schwellneigung nach Belastung im gesamten Mittelfußbereich links und Wetterfühligkeit sowie Ruheschmerzen. Die MdE betrage bis 22.09.1999 10 v.H. und von da ab bis auf

weiteres 20 v.H. Ab diesem Tag habe der Klager wegen starker Beschwerden erneut seinen Durchgangsarzt aufgesucht und es sei wegen der Unfallfolgen die Indikation zur orthopedischen Schuhversorgung gestellt worden. Der beratende Arzt der Beklagten, der Chirurg Dr.G. hielt die von Prof. Dr.L. festgestellte posttraumatische Arthrose bei Pseudarthrosenbildung schon von der Verletzung her fur nicht wahrscheinlich. Sie sei nach den vorliegenden Aufnahmen nicht zu bestatigen. Die MdE betrage durchgehend 10 v.H.

Mit Bescheid vom 28.03.2000 lehnte die Beklagte die Gewahrung von Verletztenrente ab. Die Minderung der Erwerbsfahigkeit betrage nur 10 v.H. Den anschlieenden Widerspruch des Klagers wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 24.05.2000 als unbegrundet zuruck. Hierbei fuhrte sie aus, bei der MdE-Einschatzung wurden die verbliebenen funktionellen Beeintrachtigungen sowie deren Auswirkungen auf die individuelle Erwerbsfahigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bewertet. Bedeutsame Unfallfolgen, insbesondere funktionelle Beeintrachtigungen lagen nicht vor. Erst die vollige Versteifung des oberen und unteren Sprunggelenkes oder die Versteifung des Fues im Winkel von 0 bis 20 Grad Fusenkung rechtfertigten eine MdE von 20 v.H. auf Dauer. Beim Klager liege jedoch nur eine geringfugige Bewegungseinschrankung des linken Sprunggelenkes vor, die auch unter Berucksichtigung der bestehenden weiteren Beschwerden keine entsprechende MdE-Bewertung begrunden konne.

Im anschlieenden Klageverfahren hat der Klager die Gewahrung von Verletztenrente ab dem 23.09.1999 begehrt.

Das Sozialgericht hat ein Gutachten von dem Orthopeden und Chirurgen Dr.U. vom 29.11.2000 eingeholt. Als Unfallfolgen sieht der Sachverstandige einen Zustand nach kleiner Abrissfraktur des linken Kalkaneus im Gelenksbereich zum Sprungbein und zur Fuwurzel hin. Der Bruch sei regelrecht verheilt, es bestunden keine degenerativen Veranderungen, Muskelumfangdifferenzen oder Bewegungseinschrankungen. Die unfallbedingte MdE liege unter 10 v.H.

Mit Urteil vom 11.04.2001 hat das SG die Klage als unbegrundet abgewiesen und sich in der Urteilsbegrundung auf den Sachverstandigen Dr.U. gestutzt. Zu dem Gutachten des Sachverstandigen Prof.Dr.L. bestehe zwar eine Diskrepanz in der Diagnose, entscheidend fur die Frage eines Rentenanspruchs sei jedoch die Auswirkung der funktionellen Beeintrachtung, an der sich die Frage der Hohe in der anzunehmenden MdE ausrichte. Nach beiden Gutachten sei die Beweglichkeit im oberen und unteren Sprunggelenk gegenuber der Gegenseite lediglich geringfugig eingeschrnkt. Die Beklagte habe sich damit in ihrem Widerspruch zutreffend und mit weiterem Literaturhinweis auseinandergesetzt. Auf diese Ausfahrungen werde Bezug genommen.

Mit der Berufung verfolgt der Klager sein Begehren weiter.

Auf Antrag des Klagers nach [ 109 SGG](#) hat der Senat ein Gutachten des Orthopeden Dr.G. vom 19.09.2002 eingeholt. Der Sachverstandige fahrt mit Blick auf die beiden Vorgutachten aus, die Schmerzsymptomatik werde durch die

beginnende Arthrose und nicht durch eine eventuell mögliche Falschbewegung im Bereich der Kantenabsprengung im Sinne einer Pseudarthrose bedingt. Bei allen Untersuchern finde sich keine wesentliche Muskelatrophie im Bereich des Unter- und Oberschenkels, keine messbare Schwellung des Vorfußes, sodass von einer Schonung des linken Beines nicht ausgegangen werden könne. Dabei müsse berücksichtigt werden, dass der Kläger seit 2000 arbeitslos sei und somit entsprechende Pausen nach Schmerzzunahme bei zurückgelegten Gehstrecken leisten könne. Erfahrungswerte in der Literatur mit 20-prozentiger MdE bei versteiftem oberem Sprunggelenk in gestützter Stellung würden im Gutachten des Dr.U. und auch im Widerspruchsbescheid zitiert. Der Vergleich einer Arthrose mit einer Versteifung im oberen Sprunggelenk sei nicht hilfreich, da ein versteiftes Gelenk zwar geringe Abrollstörungen, aber keine Schmerzsymptomatik hervorrufe. Beim Kläger stehe die Schmerzsymptomatik, aber nicht die Funktionseinschränkung im Vordergrund. Die unterschiedliche Beurteilung bei Prof. L. und Dr.U. beruhe auf der unterschiedlichen Würdigung dieser Gegebenheit. Ab 23.09.1999 betrage die MdE 20 v.H. auf Grund der Verschlimmerung der Beschwerdesymptomatik durch eine posttraumatische Arthrose im Bereich des distalen Fersenbeines und der angrenzenden Fußwurzel. Die Arthrose in diesem Bereich sei nur mäßig ausgebildet, aber deutlich seitendifferent. Bei der Beurteilung der Höhe der MdE habe er als Sachverständiger eindeutig die schmerzbedingte Einschränkung und berufliche Belastbarkeit des Patienten im ganzen Bereich des wirtschaftlichen Lebens berücksichtigt, die im Vergleich zur Situation vor dem Unfall wesentlich beeinträchtigt sei, sodass trotz der guten Beweglichkeit und der relativ geringen morphologischen Veränderungen diese MdE zugeordnet werden müsse.

Hierzu hat die Beklagte eine beratungsärztliche Stellungnahme des Dr.G. vorgelegt. Darin ist zunächst ausgeführt, dass die Arthroselokalisation durch Dr.G. sich mit der ursprünglichen Verletzung nicht in Einklang bringen lasse. Einen Schmerzzustand könne man nicht messen, aber immerhin Rückschlüsse aus den objektiven Befunden ziehen. Dazu gehöre hier die nur geringfügige Arthroseentwicklung an ganz umschriebener Stelle. Daraus lasse sich ein gravierendes, belastungsabhängiges Schmerzbild nicht ableiten. Das Funktionsdefizit im oberen und unteren Sprunggelenk sei minimal. Im Gutachten Dr.U. habe überhaupt kein Funktionsdefizit in diesem Bereich vorgelegen. Im Gutachten Dr.G. seien die Bewegungsausschläge in beiden unteren Sprunggelenken zwar gegenüber der Norm reduziert, aber seitengleich. Es bestehe keine Muskelminderung, kein Schwellungszustand, aus den Röntgenbildern könne eine Demineralisation als objektiver Hinweis auf eine Knochenstoffwechselstörung und damit erkennbare Minderbelastbarkeit nicht ersehen werden. Es fänden sich auch keine Hinweise auf eine Minderbeschwellung der Fußsohle. Bei objektiver Betrachtung lägen also keine wesentlichen Unfallfolgen mehr vor. Man müsse lediglich eine ganz umschriebene, leichte Arthrose an der linken Fußwurzel als posttraumatisch werten, ein nennenswertes Funktionsdefizit bestehe nicht, das Gehvermögen sei als ausreichend einzustufen. Unter diesen Umständen werde man die MdE mit unter 10 v.H. zu bewerten haben.

Der Klager beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 11.04.2001 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 28.03.2001 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.05. 2000 zu verurteilen, ihm wegen der Folgen des Unfalls vom 21.05.1990 ab 23.09.1999 Verletztenrente in Hohe von 20 v.H. der Vollrente zu gewahren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zuruckzuweisen.

Zum Verfahren beigezogen und Gegenstand der mandlichen Verhandlung waren die Akte der Beklagten und die Akte des Sozialgerichts Augsburg in dem vorangegangenen Klageverfahren. Auf ihren Inhalt und das Ergebnis der Beweisaufnahme wird erganzend Bezug genommen.

Entscheidungsgrunde:

Die vom Klager form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulassig; eine Beschrankung der Berufung nach [ 144 SGG](#) besteht nicht.

Die Berufung ist jedoch nicht begrundet, denn dem Klager steht die begehrte Verletztenrente nicht zu.

Der Senat halt die Berufung aus den Grunden des angefochtenen Urteils des Sozialgerichts Augsburg fur unbegrundet und sieht nach [ 153 Abs.2 SGG](#) von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgrunde ab.

Hieran ndert das Ergebnis der Beweisaufnahme im Berufungsverfahren nichts. Ebenso wie die vorhergehenden Gutachten hat auch das Gutachten des Sachverstandigen Dr.G. ausdracklich keine messbaren Funktionsdefizite erbracht, die eine MdE um wenigstens 20 v.H. begrunden warden. Dies ist letzterem Gutachten ausdracklich zu entnehmen. Ebenso wie im Gutachten des Sachverstandigen Prof.Dr.L. stutzt sich die von Dr.G. geschtzte MdE allein auf einen Rontgenbefund und die Schmerzangaben des Klagers. Damit jedoch der Rontgenbefund Auswirkungen auf die Erwerbsfahigkeit des Klagers hat, muss er sich, auch soweit es sich um die Auswirkung von Schmerzen handelt, in Defiziten an der Korperfunktion niederschlagen. Die insoweit mageblichen Kriterien fur die Bewertung der MdE hat das SG in der angefochtenen Entscheidung im Einzelnen bereits dargelegt. Auf sie wird ausdracklich erneut Bezug genommen.

Danach konnte auch die Berufung keinen Erfolg haben.

Die Entscheidung ber die Kosten stutzt sich auf [ 193 SGG](#) und folgt der Erwgung, dass der Klager in beiden Rechtszugen nicht obsiegt hat.

Grunde fur die Zulassung der Revision nach [ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 13.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024